

Informationen zum Thema E-Rechnungspflicht ab 2025 für Kleingartenvereine / -verbände

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde von im BKD organisierten Vereinen,

das Thema E-Rechnungen sorgt aktuell für einige Verunsicherung bei Verbänden und Vereinen des Kleingartenwesens. Wie in der BKD-Gesamtvorstandssitzung am 8. November angekündigt, finden Sie daher nachfolgend einige Kurzinformationen zum Thema „E-Rechnungen“. Diese Information soll Ihnen einen Überblick darüber geben, welche Verbände/Vereine ab wann betroffen sein werden und welche Schritte empfehlenswert sind.

Das Wichtigste vorweg: Klassische Kleingartenvereine, die sich auf typische Vereinsaktivitäten beschränken, sind vorerst nicht von der Verpflichtung zum Erstellen von E-Rechnungen betroffen.

Wen betrifft die E-Rechnung?

Das Thema „Verpflichtung zum Erstellen von E-Rechnungen“ wird vorerst nur wenige Vereine betreffen; insbesondere jene, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen im B2B-Bereich erbringen; B2B-Bereich bedeutet dabei, dass die Leistung zwischen zwei Unternehmen erbracht wird. Die Erbringung von umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gegenüber Endverbrauchern (auch als B2C bezeichnet), löst noch keine Verpflichtung zum Erstellen von E-Rechnungen aus. Auch Kleinbetragsrechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 250 Euro inklusive Umsatzsteuer sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Klassische Kleingartenvereine, die sich auf typische Vereinsaktivitäten beschränken, sind vorerst (im Regelfall) nicht von der Verpflichtung zum Erstellen von E-Rechnungen betroffen.

Vereine oder Verbände, die einen Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen führen, sollten aber sicherstellen, dass sie ab 01.01.2025 E-Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen können.

In den seltenen Ausnahmefällen, in denen Verbände oder Vereine als Vermieter (z. B. des Vereinsheimes gegenüber einem Gastronomen oder anderen

Unternehmen) freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben, dürfen nur noch bis 31.12.2026 Papierrechnungen ausgestellt werden.

Wichtige Fristen und Anforderungen

Vereine, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen im B2B-Bereich erbringen oder nachfragen, müssen unabhängig von ihrer Größe ab dem 01.01.2025 sicherstellen, dass sie E-Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen können.

Für die Ausstellung von Rechnungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- Unternehmen können bis einschließlich 2026 weiterhin Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers in Papierform stellen.
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 € dürfen bis einschließlich 2027 Rechnungen in Papierform versenden.

Technische Vorbereitung

Für Vereine, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen im B2B-Bereich erbringen, ist ab dem 01.01.2025 sicherzustellen, dass sie E-Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen, verarbeiten und archivieren können. Für die betroffenen Vereine dürfte die Umstellung vor allem eine technische Herausforderung darstellen.

Zur Unterstützung gibt es Software zum kostenfreien Download sowie weiterführende Informationen, beispielsweise unter www.ferd-net.de (FeRD – Forum elektronische Rechnung Deutschland).

Vereine und Verbände, die möglicherweise betroffen sind, sollten sich rechtzeitig mit den Anbietern ihrer Verwaltungssoftware in Verbindung setzen, um herauszufinden, welche Lösungen zur Erfüllung der neuen Anforderungen angeboten werden.